

Mehr Freiheit im Namensrecht: Der Gesetzentwurf zur Reform des Namensrecht

Worum geht es? Das deutsche Namensrecht ist sehr restriktiv und wenig flexibel, auch im internationalen Vergleich. Es trägt den Bedürfnissen vieler Familien nicht Rechnung. Wir wollen diese Defizite beseitigen – ohne das Namensrecht beliebig zu machen. Unser Entwurf schlägt eine gezielte Liberalisierung des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts vor. (Das öffentlich-rechtliche Namensrecht, das eine Namensänderung unabhängig von familienrechtlichen Beziehungen ermöglicht, fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat).

Gibt es nichts Wichtigeres? Die Reform bringt neue Freiheiten und nimmt niemandem etwas weg. Für solche Reformen gibt es keinen falschen Zeitpunkt. Das bestätigen die Rückmeldungen aus der Bevölkerung. Für die Pläne gibt es sehr viel Zuspruch. Denn Namen sind ein wichtiger Ausdruck der eigenen Identität.

Die drei wichtigsten Neuerungen:

1) Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder

Wenn zwei Menschen heiraten (z.B. Frau Arnheim und Herr Bauer), sollen sie einen Doppelnamen zum Ehenamen bestimmen können, der sich aus ihrer beider Familiennamen zusammensetzt (z.B. Arnheim-Bauer oder Bauer-Arnheim - mit und ohne Bindestrich). Kinder der Eheleute sollen diesen Doppelnamen als Geburtsnamen erhalten. Eltern sollen ihren Kindern im Übrigen auch dann einen Doppelnamen erteilen können, wenn sie selbst keinen führen - unabhängig davon, ob sie verheiratet sind. All dies ist bislang nicht möglich. Im geltenden Recht kann nur *ein* Ehegatte einen Doppelnamen führen; Kinder können in der Regel keine Doppelnamen erhalten. Namensketten (z.B. Arnheim-Bauer-Lüdenscheid) sind auch künftig ausgeschlossen: Ehe- oder Geburtsdoppelname dürfen aus maximal zwei Namen neu gebildet werden.

2) Erleichterte Namensänderung für Stiefkinder und Scheidungskinder:

Scheidungskinder und Stiefkinder sollen nicht länger an einem Namen festgehalten werden, der zu ihrer Lebenssituation gar nicht mehr passt. **Stiefkinder**, die den Namen eines Stiefelternteils erhalten haben, sollen die Namensänderung einfacher rückgängig machen können, wenn die Ehe des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil aufgelöst wurde oder sie nicht mehr in dem Haushalt der Stieffamilie leben. **Scheidungskinder** sollen die Namensänderung eines Elternteils einfacher nachvollziehen können: Legt der Elternteil den Ehenamen ab, so soll das Kind den geänderten Familiennamen des betreffenden Elternteils oder einen Doppelnamen aus seinem bisherigen Familiennamen und dem geänderten Familiennamen des Elternteils erhalten können, ohne ein kompliziertes Verwaltungsverfahren zu durchlaufen. Bei minderjährigen setzt diese Namensänderung zusätzlich voraus, dass diese zumindest auch im Haushalt des Elternteils, dessen Namen sie erhalten sollen, leben. Bei Kindern über 5 Jahren setzt die Namensänderung des Kindes zudem die Einwilligung des Kindes voraus; bei minderjährigen Kindern soll die Änderung grundsätzlich auch nicht gegen den Willen des anderen Elternteils erfolgen können.

3) Rücksicht auf besondere Namenstraditionen - insbesondere von nationalen Minderheiten

Da Namensrecht soll mehr Rücksicht nehmen auf die namensrechtliche Tradition von nationalen Minderheiten und auf ausländische Namenstraditionen. So soll etwa **Sorbinnen** die nach sorbischer Tradition übliche weibliche Abwandlung des Familiennamens ermöglicht werden (z.B. Kralowa in Abwandlung von Kral); entsprechendes soll z.B. auch für andere slawische Familiennamen gelten. Außerdem sollen Friesen und Dänen **Geburtsnamen nach friesischer bzw. dänischer Tradition** ermöglicht werden. Für Friesen sind das Geburtsnamen, die aus dem Vornamen eines Elternteils gebildet werden (z.B. Jansen in Abteilung von Jan als Vorname des Vaters). Für Dänen sind das Geburtsnamen, die unter Heranziehung des Familiennamens eines – gegebenenfalls auch bereits verstorbenen - nahen Angehörigen und als

Doppelname ohne Bindestrich gebildet werden (z.B. Albertsen Christensen unter Heranziehung des Familiennamens des Großvaters).

4) Modernisierung des internationalen Namensrechts

Die steigende Mobilität der Menschen führt dazu, dass sich viele Menschen auf Dauer in einem anderen Staat als in dem, dem sie angehören, niederlassen und auch ihr soziales Umfeld überwiegend in diesem Staat haben. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll der Name einer Person nach deutschem Internationalen Privatrecht künftig dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes unterliegen. Die Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts soll jedoch möglich sein. Auch bei der Bestimmung des Ehenamens soll die Berufung auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes möglich sein.